

**DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REGION
VOM 16. DEZEMBER 2008, NR. 11/L**

**Genehmigung der Durchführungsverordnung zum
Regionalgesetz vom 9. Juli 2008, Nr. 5 betreffend die
Regelung der Aufsicht über die genos-
senschaftlichen Körperschaften¹**

**Durchführungsverordnung zum
Regionalgesetz vom 9. Juli 2008, Nr. 5**

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Diese im Sinne des Art. 53 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 9. Juli 2008, Nr. 5 – in der Folge nur Regionalgesetz genannt – genehmigte Verordnung regelt die Rechtsinstitute und die Verfahren, deren Regelung laut dem Regionalgesetz mit Verordnung erfolgen muss.

(2) Diese Verordnung regelt die genossenschaftlichen Körperschaften mit Rechtssitz im Gebiet der Region Trentino-Südtirol.

**Art. 2 Landesregister der genossenschaftlichen
Körperschaften**

(1) Für die Wirkungen des Art. 12 Abs. 4 des Regionalgesetzes ist das Landesregister der genossenschaftlichen Körperschaften, in der Folge Register

¹ Im ABl. vom 1. Jänner 2009, Nr. 1, Sondernummer.

genannt, öffentlich, und die darin enthaltenen Daten werden mittels EDV verarbeitet.

(2) Die Verwaltungsstruktur der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz teilt der staatlichen Behörde, die für die Führung des gesamtstaatlichen Verzeichnisses der Genossenschaften verantwortlich ist, über das Handelsregister der gebietsmäßig zuständigen Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer nachstehende Informationen mit:

- a) die *Sektion* und die *Kategorie*, in denen die genossenschaftliche Körperschaft eingetragen ist;
- b) die Kenndaten der Maßnahme betreffend die Eintragung sowie das Datum, ab dem die Eintragung läuft;
- c) die Streichung der genossenschaftlichen Körperschaft aus dem Genossenschaftsregister.

(3) Die Verwaltungsstruktur des Landes teilt dem Handelsregister der gebietsmäßig zuständigen Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer die im Sinne und für die Wirkungen des Art. 34 Abs. 1 Buchst. c), d), e) und f) des Regionalgesetzes gefassten Maßnahmen mit.

(4) Auf Antrag des Ministeriums übermittelt die gebietsmäßig zuständige Verwaltungsstruktur die Informationen betreffend die Aufsicht über die genossenschaftlichen Körperschaften.

(5) Die im Register enthaltenen Daten sind öffentlich und betreffen die Identifizierung der Genossenschaft, deren Eintragsposition im Register, die Eintragsnummer im Gesamtstaatlichen Verzeichnis der genossenschaftlichen Körperschaften, die eventuelle Mitgliedschaft in einem Vertretungsverband sowie die eventuelle Maßnahme betreffend

die Zwangsliquidation im Verwaltungswege. Genannte Daten werden auf Antrag elektronisch mitgeteilt.²

(6) Die Verwaltungsstruktur der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz vermerkt von Amts wegen im Register die durchgeführte Aufsichtstätigkeit und die weiteren eingeholten Informationen, darunter:

- a) die Anzahl der Mitglieder und die Höhe des Gesellschaftskapitals;
- b) die Satzungsänderungen;
- c) die Verschmelzungen und die Spaltungen;
- d) die bei der genossenschaftlichen Körperschaft durchgeführten Revisionen;
- e) die im Sinne des Art. 34 des Regionalgesetzes ergriffenen Verwaltungsmaßnahmen, mit denen eine Strafe verhängt wird;
- f) die eventuelle Mitgliedschaft in einem Vertretungsverband;
- g) die genossenschaftlichen Konzerne auf paritätischer Basis.

Art. 3 Verlegung des Rechtssitzes der genossenschaftlichen Körperschaft

(1) Die genossenschaftliche Körperschaft, die ihren Rechtssitz in das Gebiet der Autonomen Provinz Trient oder der Autonomen Provinz Bozen verlegt, muss gemäß den geltenden Bestimmungen bei der Verwaltungsstruktur der gebietsmäßig zuständigen Provinz die Eintragung in das Register beantragen.

² Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des DPRReg. vom 22. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

(2) Die genossenschaftliche Körperschaft, die im Sinne dieses Artikels Abs. 1 die Eintragung beantragt hat, bleibt bis zur Entscheidung der gebietsmäßig zuständigen Verwaltungsstruktur im gesamtstaatlichen Verzeichnis der genossenschaftlichen Körperschaften eingetragen.

(3) Wird der im Abs. 1 genannte Antrag auf Eintragung angenommen, so bestimmt die zuständige Verwaltungsstruktur die Eintragungsposition im Rahmen des Registers.

(4) Wird der im Abs. 1 genannte Antrag auf Eintragung abgelehnt, so wird die genossenschaftliche Körperschaft auch aus dem gesamtstaatlichen Verzeichnis der genossenschaftlichen Körperschaften gestrichen.

(5) Verlegt die genossenschaftliche Körperschaft ihren Rechtssitz in ein Gebiet außerhalb der Autonomen Provinz Trient oder der Autonomen Provinz Bozen, so wird sie von der gebietsmäßig zuständigen Verwaltungsstruktur – unbeschadet der Eintragung im gesamtstaatlichen Verzeichnis der genossenschaftlichen Körperschaften – aus dem Register gestrichen.

(6) Im Falle laut Abs. 5 wird die Akte der betreffenden genossenschaftlichen Körperschaft auf Antrag an die zuständige Verwaltungsstruktur des Gebiets übermittelt, in das die genossenschaftliche Körperschaft ihren Rechtssitz verlegt hat.

Art. 4 Gliederung des Registers

(1) Für die Wirkungen laut Art. 13 Abs. 1 des Regionalgesetzes wird das Register bei jeder Autonomen Provinz geführt. Es besteht aus einer I. Sektion, in der die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung eingetragen sind, einer II. Sektion, in der die nicht als

Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung eingestuft genossenschaftlichen Körperschaften eingetragen sind, und einer III. Sektion, in der die Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung eingetragen sind.³

(2) Die I. und II. Sektion setzen sich aus nachstehenden Kategorien zusammen, welche die jeweiligen Genossenschaften umfassen:

- a) Landwirtschaftliche Anlieferungs- und Zuchtgenossenschaften;
- b) Landarbeitergenossenschaften;
- c) Landwirtschaftliche Konsortien;
- d) Konsumgenossenschaften;
- e) Einzelhändlergenossenschaften;
- f) Transportgenossenschaften;
- g) Produktions- und Arbeitsgenossenschaften;
- h) Wohnbaugenossenschaften;
- i) Fischereigenossenschaften;
- j) Garantie- und Kreditkonsortien sowie -genossenschaften;
- k) Genossenschaftskonsortien;
- l) Sonstige Genossenschaften.⁴

(3) Zur *Sektion I*, welche die Genossenschaften mit mehrheitlich mitgliederbezogener Tätigkeit umfasst, gehören neben den *Kategorien* laut dem vorstehenden Abs. 2 auch die zwei nachstehenden weiteren *Kategorien*:

³ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des DPRReg. vom 22. Dezember 2016, Nr. 16 ersetzt.

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des DPRReg. vom 22. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

- m)* casse rurali, Raiffeisenkassen bzw. Genossenschaftsbanken;
- n)* Sozialgenossenschaften.

(4) Die im Abs. 3 Buchst. *n)* genannte *Kategorie* „Sozialgenossenschaften“ ist in die zwei nachstehenden *Unterkategorien* unterteilt:

- a)* Genossenschaften, die im sozio-sanitären, kulturellen und erzieherischen Bereich wirken;
- b)* Genossenschaften, die im Bereich der Arbeitseingliederung benachteiligter Personen tätig sind;
- c)* Konsortien von Sozialgenossenschaften.

(5) Die gebietsmäßig zuständige Verwaltungsstruktur bestimmt auf der Grundlage der vorwiegenden Tätigkeit der Genossenschaft und unter Berücksichtigung des in der Satzung der genossenschaftlichen Körperschaft vorgesehenen und tatsächlich verfolgten Zwecks der Gegenseitigkeit die Einstufung in eine der oben erwähnten *Kategorien* und/oder *Unterkategorien*.

(5-bis) Bei Ersteintragung wird die Genossenschaft, deren Satzung mehrere mitgliederfördernde Zwecke vorsieht, in die Kategorie laut Abs. 2 Buchst. 1) eingetragen.⁵

Art. 5 Besondere Arten von genossenschaftlichen Körperschaften

(1) Die Sozialgenossenschaften werden in eine der im Art. 4 Abs. 2 genannten *Kategorien* und gleichzeitig in die *Kategorie* laut Abs. 3 Buchst. *n)* desselben Artikels eingetragen.

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des DPRReg. vom 22. Dezember 2016, Nr. 16 hinzugefügt.

(2) In die *Kategorie* laut Art. 4 Abs. 2 Buchst. *a*) werden auch die Genossenschaften eingetragen, die ihren Mitgliedern Dienstleistungen für die Durchführung deren landwirtschaftlicher Tätigkeit anbieten.

(3) In die *Kategorie* laut Art. 4 Abs. 2 Buchst. *b*) werden auch die Genossenschaften eingetragen, die landwirtschaftliche Tätigkeit durchführen und deren arbeitende Genossenschafter die damit verbundenen Aufgaben ausüben. In letztgenanntem Fall muss die Firma der Genossenschaft die ausdrückliche Bezeichnung „Landwirtschaftliche Genossenschaft“ enthalten.

(4) ⁶

Art. 5-bis⁷ Mitteilungen an das Register

(1) Anlässlich der Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Handelsregister müssen die genossenschaftlichen Körperschaften der Verwaltungsstruktur anhand des entsprechenden Vordrucks das Bestehen oder Nichtbestehen der Voraussetzungen der vorwiegenden Mitgliederförderung sowie die Anzahl der Mitglieder der Genossenschaft erklären.

(2) Binnen dreißig Tagen nach der Genehmigung des Jahresabschlusses muss die genossenschaftliche Körperschaft der Revisionsbehörde das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Voraussetzungen für die jährliche genossenschaftliche Revision laut Art. 27 Abs. 1-ter des Regionalgesetzes mitteilen.

⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des DPRReg. vom 22. Dezember 2016, Nr. 16 aufgehoben.

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des DPRReg. vom 22. Dezember 2016, Nr. 16 eingefügt.

Art. 6⁸ Prüfung zum genossenschaftlichen Revisor

(1) Die Vertretungsverbände und die Verwaltungsstrukturen organisieren – auch in Zusammenarbeit – Ausbildungs- und Befähigungslehrgänge für die Anwärter auf die Tätigkeit als genossenschaftlicher Revisor.

(2) An den Lehrgängen laut Art. 21-*bis* Abs. 3 des Regionalgesetzes können Personen teilnehmen, die mindestens einen Oberschulabschluss besitzen und für die keiner der Umstände laut Art. 2382 des Zivilgesetzbuchs zutrifft.

(3) Die Lehrgänge umfassen einen theoretischen Teil von mindestens 90 Stunden und enden mit einer Befähigungsprüfung, die aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung besteht.

(4) Die Prüfung laut Abs. 3 betrifft vornehmlich nachstehende Fächer: Gesetzgebung in Sachen Genossenschaften, insbesondere die regionalen Gesetzesbestimmungen, Handelsrecht, Arbeitsrecht, Buchführung und Haushaltswesen, Betriebswirtschaft und eventuelle weitere vom zuständigen Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung angegebene Sachgebiete.

(5) Für die Zwecke der Prüfung wird eine aus mindestens 5 Personen zusammengesetzte Prüfungskommission ernannt, von denen wenigstens eine Beamtin/Beamter der öffentlichen Verwaltung sein muss.

(6) Die Ernennung der Prüfungskommission erfolgt durch:

- a) die Verwaltungsstruktur, wenn der Ausbildungslehrgang von dieser oder in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Vertretungsverbänden organisiert wird;

⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des DPReg. vom 22. Dezember 2016, Nr. 16 ersetzt.

b) den Vertretungsverband, wenn der Lehrgang von diesem organisiert wird, oder durch den mitgliedstärksten Verband, wenn der Lehrgang von mehreren Vertretungsverbänden organisiert wird.

(7) Die Prüfungskommission laut Abs. 5 besteht aus Personen mit Fachkenntnissen in Genossenschaftswesen und Aufsicht, von denen mindestens

a) eine von der Verwaltungsstruktur,

b) eine von der gebietsmäßig zuständigen Kammer der Wirtschaftsprüfer und

c) eine von den Vertretungsverbänden bestimmt wird.

(8) Mit der Durchführung der genossenschaftlichen Revisionen werden nur Personen beauftragt, die im Verzeichnis laut Art. 7 Abs. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 2. August 2002, Nr. 220 eingetragen sind.

Art. 7 Gesetzliche Rechnungsprüfung

(1) Die genossenschaftlichen Körperschaften unterliegen den im Regionalgesetz enthaltenen Bestimmungen betreffend die gesetzliche Rechnungsprüfung ab dem 1. Jänner 2009; besagte Bestimmungen werden ab Beginn des Haushaltsjahres angewandt, das auf das am 31. Dezember 2008 laufende Haushaltsjahr folgt.

(2) Überschreitet die genossenschaftliche Körperschaft zwei Jahre hintereinander nicht zwei der im Art. 2435-*bis* des Zivilgesetzbuches angeführten Grenzwerte, so endet der Auftrag zur gesetzlichen Rechnungsprüfung mit der Genehmigung des

Jahresabschlusses des zweiten Haushaltsjahres seitens der Versammlung der Körperschaft.⁹

(3) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß der zwei vorstehenden Absätze kann die genossenschaftliche Körperschaft die Fortsetzung des Auftrags der gesetzlichen Rechnungsprüfung beschließen.

(4) Die genossenschaftlichen Körperschaften, die genossenschaftliche Beteiligungsaktien im Sinne des Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59 ausstellen, haben die im Regionalgesetz und in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen betreffend die gesetzliche Rechnungsprüfung zu beachten.

Art. 8 Gesetzliche Rechnungsprüfung der genossenschaftlichen Körperschaft, die einem Vertretungsverband angehört

(1) Mit der gesetzlichen Rechnungsprüfung der genossenschaftlichen Körperschaft, für die die Situation laut Art. 40 Abs. 1 zutrifft und die einem Vertretungsverband angehört, ist automatisch letzterer beauftragt, wenn in dessen Satzung auch die Durchführung der gesetzlichen Rechnungsprüfung vorgesehen ist.¹⁰

(2) Beauftragt die genossenschaftliche Körperschaft ein anderes Rechtssubjekt als den Vertretungsverband, dem sie angehört, mit der gesetzlichen Rechnungsprüfung, so muss

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 des DPRReg. vom 22. Dezember 2016, Nr. 16 ersetzt.

¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) des DPRReg. vom 22. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

dieser Auftrag mit Beschluss der Versammlung nach Anhören des Aufsichts- oder Kontrollorgans erteilt werden.¹¹

(3) Der Auftrag der gesetzlichen Rechnungsprüfung muss vom Vertretungsverband, dem die genossenschaftliche Körperschaft angehört, durchgeführt werden, wenn für diese eine der Situationen laut Art. 48 Abs. 5 des Regionalgesetzes zutrifft.

(4) Ist in der Satzung des Vertretungsverbandes vorgesehen, dass er die gesetzliche Rechnungsprüfung durchführt, so kann er wählen, ob er die Überprüfung als Revisionsgesellschaft im Sinne und für die Wirkungen des Art. 2545-*octies* des Zivilgesetzbuches vornimmt.

Art. 9 Mitteilungspflicht der genossenschaftlichen Körperschaften

(1) Binnen dreißig Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses muss die genossenschaftliche Körperschaft der Revisionsbehörde mitteilen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der gesetzlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 40 gegeben sind und/oder dass die im Art. 48 Abs. 5 des Regionalgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen für die obligatorische Durchführung der gesetzlichen Rechnungsprüfung seitens des Vertretungsverbandes nicht mehr gegeben sind.

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) des DPReg. vom 22. Dezember 2016, Nr. 16 geändert.

Art. 10 Weitere Aspekte betreffend die gesetzliche Rechnungsprüfung

(1) Für die Wirkungen laut Art. 39 Abs. 5 des Regionalgesetzes und zum Zwecke der Durchführung der gesetzlichen Rechnungsprüfung laut V. Titel des Regionalgesetzes muss sich der Vertretungsverband Rechnungsprüfer oder Prüfungsgesellschaften bedienen, die in dem beim Justizministerium eingerichteten Register eingetragen sind.

(2) Der Bericht über die vom Vertretungsverband durchgeführte gesetzliche Rechnungsprüfung muss von einem Rechnungsprüfer unterzeichnet sein, der in dem beim Justizministerium eingerichteten Register eingetragen ist.

Art. 11 Errichtung der Körperschaft für die Verwaltung der wechselseitigen Fonds zur Unterstützung und Entwicklung des Genossenschaftswesens

(1) Die im Art. 43 des Regionalgesetzes genannten Fonds entsprechen den im Sinne und für die Wirkungen des Art. 31-*bis* des Regionalgesetzes vom 29. Jänner 1954, Nr. 7 errichteten Fonds.

Art. 12 Modalitäten für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu den Akten und Unterlagen betreffend die Aufsichtstätigkeit

(1) Mit Bezug auf die von den Verwaltungsstrukturen der Autonomen Provinzen und von den Vertretungsverbänden durchgeführte Aufsichtstätigkeit sind die Unterlagen, welche die Aufsichtstätigkeit betreffen, sowie die Revisionsberichte und die

auch von Dritten verfassten Dokumente – unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung – vom Recht auf Zugang ausgeschlossen, um die Privatsphäre und den Vertraulichkeitsbereich der betroffenen natürlichen und juristischen Personen zu wahren.

(2) Ein Zehntel der Gesamtzahl der Mitglieder oder ein Zwanzigstel derselben kann – sofern die Mitgliederanzahl über tausend liegt – anlässlich der Mitgliederversammlung das Recht auf Information über das Revisionsergebnis in Anspruch nehmen.

(3) Für die Zwecke laut vorstehendem Absatz muss der begründete schriftliche Antrag dem Präsidenten der genossenschaftlichen Körperschaft rechtzeitig vor der Einberufung der Mitgliederversammlung übermittelt werden.

(4) Der gesetzliche Vertreter oder eine von ihm beauftragte Person erläutert mit dem Beistand eines Vertreters des Vertretungsverbandes, falls die Genossenschaft diesem angehört, die Ergebnisse der Revision unter Beachtung der im gesetzesvertretenden Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196 (*Datenschutzkodex*) enthaltenen Regelung über den Schutz der Privatsphäre. Ferner dürfen Informationen, die einzelne im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Geheimhaltungspflicht unterliegende Sachverhalte betreffen, sowie Informationen aus deren Verbreitung den Mitgliedern und Arbeitnehmern der genossenschaftlichen Körperschaft oder Dritten ein Nachteil erwachsen kann, nicht verbreitet werden.

(5) Falls der gesetzliche Vertreter oder die von ihm beauftragte Person die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen nicht beachtet, können die Mitglieder, die die Information beantragt haben, die

Revisionsbehörde davon benachrichtigen. Für die einem Vertretungsverband angehörenden genossenschaftlichen Körperschaften ernennt der Vertretungsverband einen Revisor, der im Sinne des Abs. 4 vorgeht. Für die genossenschaftlichen Körperschaften, die keinem Vertretungsverband angehören, geht die Verwaltungsstruktur im Sinne des Art. 34 Buchst. b) des Regionalgesetzes vor. Die Ausgaben gehen zu Lasten der genossenschaftlichen Körperschaft, unbeschadet für diese Ausgaben der Zulässigkeit der im Regionalgesetz vom 14. Februar 1964, Nr. 8 vorgesehenen Maßnahmen.

Art. 13 Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsstruktur und dem Vertretungsverband

(1) Die gebietsmäßig zuständige Verwaltungsstruktur und der jeweilige Vertretungsverband müssen in Anwendung des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit zwischen Institutionen zusammenarbeiten.

(2) Die Verwaltungsstruktur kann jederzeit beim gebietsmäßig zuständigen Vertretungsverband jedwede Unterlage oder Information beantragen, die sie zum Ergreifen der ihr zustehenden Maßnahmen benötigt. Der Vertretungsverband ist verpflichtet, diese zu liefern.¹²

(2-bis) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 31 Abs. 2 des Regionalgesetzes pflegen der Vertretungsverband und die Verwaltungsstruktur den regelmäßigen gegenseitigen Austausch, um mögliche kritische Situationen zu evaluieren.¹³

¹² Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 1 des DPREg. vom 22. Dezember 2016, Nr. 16 ersetzt.

¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 1 des DPREg. vom 22. Dezember 2016, Nr. 16 hinzugefügt.

(2-ter) Der Vertretungsverband teilt der Verwaltungsstruktur auf jeden Fall binnen dreißig Tagen ab dem Abschluss des Revisionsberichtes mit, ob gegebenenfalls kritische Aspekte festgestellt wurden.¹⁴

Art. 14 Informationsrecht der Mitglieder der genossenschaftlichen Körperschaften, die den Bestimmungen über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegen

(1) Die Mitglieder der genossenschaftlichen Körperschaft, die den Bestimmungen über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegt, haben – sofern sie nicht an der Verwaltung der Körperschaft beteiligt sind – das Recht, von den Verwaltern jede nützliche Information über die Gesellschaftsangelegenheiten zu erhalten und jederzeit in die Gesellschaftsbücher und in die Verwaltungsunterlagen einschließlich der Ergebnisse der genossenschaftlichen Revision Einsicht zu nehmen.

Art. 15 Eintragung im Register der genossenschaftlichen Konzerne

(1) Die genossenschaftliche Körperschaft, die einem genossenschaftlichen Konzern auf paritätischer Basis angehört, muss der gebietsmäßig zuständigen Verwaltungsstruktur ihren

¹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 1 des DPREg. vom 22. Dezember 2016, Nr. 16 hinzugefügt.

Beitritt mitteilen und ihr eine Kopie des mit dem Konzern abgeschlossenen Abkommens übermitteln.

(2) Wird ein genossenschaftlicher Konzern auf paritätischer Basis gleichzeitig von mehreren genossenschaftlichen Körperschaften errichtet, so gilt die Mitteilung über den Beitritt einer genossenschaftlichen Körperschaft auch für die übrigen Körperschaften.

(3) Die Revision muss bei den einzelnen genossenschaftlichen Körperschaften, die dem genossenschaftlichen Konzern auf paritätischer Basis angehören, und nicht beim Konzern als solchem durchgeführt werden.

Art. 16 Verwaltungsstrafen¹⁵

(1) Kommt eine Genossenschaft den Pflichten laut Art. 29 Abs. 4 des Regionalgesetzes nicht innerhalb der in der Mahnung laut Art. 29 Abs. 7 desselben Gesetzes enthaltenen Frist nach, so wird ihr eine Verwaltungsstrafe von 2.000 Euro bis 5.000 Euro auferlegt.

(2) Wird der Verwaltungsstruktur der Verlust der Eigenschaft als Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliederförderung nicht anlässlich der Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Handelsregister – wie im Art. 5-*bis* Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehen – gemeldet, so wird eine Verwaltungsstrafe von 200 Euro bis 1.200 Euro verhängt.

(3) Kommt eine Genossenschaft den bei der Revision erteilten Anweisungen nicht innerhalb der in der Aufforderung

¹⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 9 Abs. 1 des DPREg. vom 22. Dezember 2016, Nr. 16 ersetzt.

laut Art. 30 Abs. 4 des Regionalgesetzes enthaltenen Frist nach, so wird ihr eine Verwaltungsstrafe von 500 Euro bis 2.000 Euro auferlegt.

(4) Nimmt eine Genossenschaft die vom Revisor oder von der Verwaltungsstruktur geforderten Satzungsänderungen nicht innerhalb der in der Aufforderung enthaltenen Frist vor, wird eine Verwaltungsstrafe von 1.000 Euro bis 3.000 Euro verhängt.

(5) Die Verstöße laut den Abs. 1, 2, 3 und 4 werden im Laufe der – auch außerordentlichen – Revision festgestellt und vorgehalten.

(6) Führt ein Vertretungsverband ohne gerechtfertigten Grund und ohne vorherige Ermächtigung durch die Verwaltungsstruktur die ordentliche Revision einer Mitgliedgenossenschaft nicht durch, so wird ihm eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.000 Euro für eine jede im betreffenden Kalenderjahr nicht der Revision unterworfenen Genossenschaft auferlegt.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bleibt die Eintragung der genossenschaftlichen Körperschaft, die bereits im Register laut Art. 2 des Regionalgesetzes vom 29. Jänner 1954, Nr. 7 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen eingetragen war, aufrecht.

(2) Die Rechtssubjekte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in dem im Art. 21 des Regionalgesetzes vom 29. Jänner 1954, Nr. 7 genannten Verzeichnis eingetragen sind, gelten auf jeden Fall als im Register laut Art. 22 des Regionalgesetzes eingetragen.

(3) Die gebietsmäßig zuständige Verwaltungsstruktur nimmt binnen neunzig Tagen ab der Veröffentlichung dieser Verordnung die Eintragung der Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung im Sinne und für die Wirkungen laut Art. 5 Abs. 4 dieser Verordnung vor.

Art. 18 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.